

Ordnungsnummer: 631102**Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Im Kleinen Wald" im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 03. Mai 1993**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPflg) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), erläßt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der Anlage 1 (Übersichtsplan Maßstab 1 : 2.500) ausgewiesene Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt; es trägt die Bezeichnung "Im Kleinen Wald".

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) - Gemarkung Frankenthal (Pfalz), Gewanne "Im Kleinen Wald" - und ist ca. 31.1 ha groß.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Norden / Osten:

Die Grenze beginnt am nord-westlichen Punkt des Grundstückes, Flurstück-Nr.: 426, verläuft von da in östlicher Richtung bis zum nord-westlichen Punkt des Grundstückes, Flurstück-Nr.: 1746/2, verläuft von da entlang der Südgrenze der Straße "Am Strandbad", Plan-Nr.: 1655/5, bis zum nord-östlichen Punkt des Grundstückes, Plan-Nr.: 1746, kreuzt den Weg, Plan-Nr.: 1677/10 diagonal bis zum nord-westlichen Punkt des Grundstückes, Plan-Nr.: 1692, verläuft von der Nordgrenze dieses Grundstückes bis zum nord-östlichen Punkt des Grundstückes, von dort aus in einer gedachten Linie, die Isenach überquerend bis zum nord-westlichen Punkt des Grundstückes, Flurstück-Nr.: 1411/2, von dort aus entlang der Ostgrenze der Isenach nach Süden bis zum südlichen Schnittpunkt Isenach, Flurstück-Nr.: 1677/3 und der B 9.

Süden / Westen:

Von diesem Schnittpunkt entlang der Ostgrenze der B 9 in nördlicher Richtung bis zum süd-westlichen Punkt des Tennisplatzes, Flurstück-Nr.: 1750/8, entlang der Süd- und Ostgrenze des vorgenannten Grundstückes bis zum Ausgangspunkt.

§ 3**Schutzzweck ist:**

1. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. die Erhaltung der mosaikartig vernetzten Landschaftselemente, der Feuchtgebiete, der Wiesen, der Waldparzellen, der alten Streuobstbestände und Hecken wegen ihrer Seltenheit im Stadtgebiet und ihrer Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die Aufrechterhaltung des Erholungswertes als Voraussetzung für die Gesundheit des Menschen.

§ 4

In dem Landschaftsschutzgebiet sind ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

Inbesondere ist verboten:

1. das Beseitigen, Beschädigen, Verändern oder die sonstige Beeinträchtigungen von Pflanzen, Teilen von ihnen und ihren Lebensgemeinschaften;
2. Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten. Das gilt auch für ihre Entwicklungsformen, das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Nester oder sonstiger Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten von Tieren;
3. das Einbringen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen;
4. das Einbringen, Aussetzen und Ansiedeln gebietsfremder Tiere; Tiere, die im bestehenden Tiergehege gehalten werden, sind von diesem Verbot ausgenommen;
5. das Verlassen der dort angelegten Wanderwege, deren Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten auf diesen Wegen;
6. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen;
7. das Aufstellen von stationären oder fahrbaren Verkaufsständen;
8. das Anlegen von Stellplätzen, Parkplätzen sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Camping- oder Grillplätzen;
9. das Anlegen und Betreiben offener Feuerstellen;
10. das freie Umherlaufenlassen von Hunden;
11. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Bohren, Sprengen oder auf andere Weise;
12. das Errichten, Erweitern und Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen;
13. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
14. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Markierungen und Erklärungen zur Nutzung des Landschaftsschutzgebietes oder Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;
15. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
16. das Anlegen von Abfall-, Schutt- oder Materiallagerplätzen sowie das Abladen oder Ablagern von Abfall oder Schutt oder das Sichertledigen von Abfällen;
17. das Auflassen von Gräben;

18. das Umbrechen von Wiesen, Grünland, Ackerrandstreifen oder von mindestens ein Jahr außerhalb der Nutzung stehenden Sukzessionsflächen;
19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
20. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
21. das Baden und Angeln sowie das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern einschließlich Modellfahrzeugen;
22. das Erweitern der vorhandenen Tiergehege;
23. das Betreiben von Modellflugkörpern;
24. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für:

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, ohne dass die nutzbare Fläche vergrößert wird;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Wege, wobei die noch nicht ausgebauten Wege im natürlichen Zustand zu belassen sind;
4. die Wartung vorhandener Leitungen und Fernmeldeanlagen und Beseitigung von Störungen im Rahmen einer gesicherten öffentlichen Ver- und Entsorgung.

(2) § 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen; dies gilt insbesondere für die Renaturierung und Revitalisierung der Isenach und ihre Uferzonen.

§ 6

(1) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie kann nur erteilt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder zumindest ausgeglichen werden können.

(2) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen.

(3) Vor Durchführung einer Maßnahme, die dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist der Unteren Landespflegebehörde durch geeignete Planunterlagen nachzuweisen, dass Beeinträchtigungen nicht eintreten oder eintretende Beeinträchtigungen durch bestimmte Maßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; die gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Durch die Ausnahmegenehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

- (5) Die Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in § 4 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landespflegegesetzes für Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz) die Untere Landespflegebehörde beteiligt wird und mit dieser das Einvernehmen unter Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen und Bedingungen hergestellt wird.

§ 7

Werden in dem Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen oder Handlungen durchgeführt, die den Vorschriften dieser Rechtsverordnung widersprechen, hat der Verursacher den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde einen Ausgleich zu schaffen.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. (des Landespflegegesetzes) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung entgegen:

1. § 4 Nr. 1 Pflanzen, einzelne Teile von ihnen und ihre Lebensgemeinschaften beseitigt, beschädigt, verändert oder sonst beeinträchtigt;
2. § 4 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, es weiteren ihre Nester oder sonstige Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt;
3. § 4 Nr. 3 gebietsfremde Pflanzen einbringt oder ansiedelt;
4. § 4 Nr. 4 gebietsfremde Tiere einbringt, aussetzt oder ansiedelt;
5. § 4 Nr. 5 Wanderwege verläßt, mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf diesen reitet;
6. § 4 Nr. 6 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt;
7. § 4 Nr. 7 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
8. § 4 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze anlegt;
9. § 4 Nr. 9 offene Feuerstellen anlegt oder sie betreibt;
10. § 4 Nr. 10 Hunde frei umherlaufen läßt;
11. § 4 Nr. 11 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Bohren, Sprengen oder auf andere Weise verändert;
12. § 4 Nr. 12 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen, errichtet, erweitert oder ändert;
13. § 4 Nr. 13 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
14. § 4 Nr. 14 Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften anbringt, soweit sie nicht ausschließlich Markierungen und Erklärungen zur Nutzung des Landschaftsschutzgebietes oder Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;
15. § 4 Nr. 15 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;

16. § 4 Nr. 16 Abfall-, Schuttablade- oder Materiallagerplätze ablädt oder ablagert oder sich Abfällen entledigt;
 17. § 4 Nr. 17 Gräben aufläßt;
 18. § 4 Nr. 18 Wiesen, Grünland, Ackerrandstreifen oder Sukzessionsflächen umbricht, die wenigstens ein Jahr außerhalb der Nutzung stehen;
 19. § 4 Nr. 19 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
 20. § 4 Nr. 20 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau vornimmt;
 21. § 4 Nr. 21 in den Gewässern badet oder angelt sowie sie mit Fahrzeugen, einschließlich Modellfahrzeugen oder Schwimmkörpern befährt;
 22. § 4 Nr. 22 die vorhandenen Tiergehege erweitert;
 23. § 4 Nr. 23 Modellflugkörper betreibt;
 24. § 4 Nr. 24 Motorsportveranstaltungen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer unanfechtbar gewordenen Anordnung der Unteren Landespflegebehörde gemäß § 7 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 9

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft¹.

Frankenthal (Pfalz), 25.05.1993

Stadtverwaltung Frankenthal

UNTERE LANDESPFLEGEBEHÖRDE

Popitz

Oberbürgermeister

¹ Die Rechtsverordnung wurde am 22.06.1993 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" veröffentlicht und ist am 23.06.1993 in Kraft getreten.



